

Wahlfreiheit und Kennzeichnung beim Thema Genomeditierung

Wie kann ich entscheiden, was gut für mich ist?

Foto: © Henrike Perner

Regional? Ökologisch? Ohne Gentechnik? Aber mit Genomeditierung? Beim Einkauf von Lebensmitteln hat der Kunde die Möglichkeit, aus einem Angebot zu wählen. Die Wahlfreiheit des Konsumenten setzt allerdings eine Kennzeichnung der Lebensmittel voraus. Aber verstehe ich auch, was die Verpackung mir an Informationen mitteilt? Und worauf soll sich eine gesetzlich geregelte Kennzeichnung beziehen? Auf die Eigenschaften des Produkts oder auch die Art und Weise seiner Herstellung? Was ist für meine Gesundheit und die Umwelt relevant?

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Grundgesetz Art 2 Absatz 1

Unter Wahlfreiheit versteht man ganz allgemein die Möglichkeit, ohne Zwang wählen und entscheiden zu können. Als Akt der Selbstbestimmung soll sie eigene Handlungsfreiheit ermöglichen, die freilich immer im Zusammenhang mit der Freiheit anderer Menschen steht. Insofern gilt die Wahlfreiheit des Verbrauchers bei Lebens- und Futtermitteln nicht uneingeschränkt. Sie muss sich auch mit der Freiheit derjenigen vertragen, die an der Herstellung und am Vertrieb dieser Waren beteiligt sind. Dazu zählen beispielsweise die Warenverkehrsfreiheit oder die Berufsfreiheit (Art 12 GG) der Landwirte, Saatgutproduzenten oder Lebensmittelhändler.

Gegenwärtig plädieren vor allem Umweltverbände und viele landwirtschaftli-

che Erzeuger, Verarbeiter und Händler ökologischer Lebensmittel in Deutschland dafür, dass Produkte, die mit Hilfe der Neuen Pflanzenzüchtungsverfahren entstanden sind, gekennzeichnet werden müssen. Als Grund führen sie an, dass ohne eine verpflichtende Kennzeichnung die Wahlfreiheit des Verbrauchers nicht gegeben ist. Allerdings sieht die für Kennzeichnungsfragen einschlägige EU-Freisetzungsrichtlinie in Art 21 sowie das deutsche Gentechnikrecht in § 17b eine verpflichtende Kennzeichnung nur für solche Produkte vor, die mit Hilfe von Gentechnik hergestellt wurden und daher als „genetisch veränderte Organismen“ (GVO) gelten. Doch entstehen durch die Methoden der Genomeditierung in jedem Fall GMO? Unabhängig von der wissenschaftlichen und rechtlichen Beantwortung dieser Frage, bleibt ungeklärt, ob die Pflichtkennzeichnung der einzige sinnvolle Weg ist, um die Wahlfreiheit des Verbrauchers zu verwirklichen.

Wahlfreiheit kommunizieren

Warum erfolgt diese verpflichtende Kennzeichnung von GMO nach dem Gentechnikrecht? Hintergrund war die Annahme eines sogenannten Basisrisikos, das sich vor allem auf die Ungewissheit der Folgen der Anwendung gentechnischer Metho-

den für Umwelt und Gesundheit des Menschen stützte. Die Frage, ob dieses Basisrisiko auch nach 30 Jahren Erfahrung mit dem kommerziellen Anbau noch besteht, wird gegenwärtig allerdings kontrovers diskutiert. Die langjährige internationale Biosicherheitsforschung hat zumindest keine spezifischen Gesundheits- oder Um-



Foto: © Rüdiger Niemz

Dr. Stephan Schleissing

ist evangelischer Theologe und arbeitet seit 2009 am Institut Technik-Theologie-Naturwissenschaften (TTN) an der LMU München schwerpunktmäßig zu ethischen Fragen der grünen Biotechnologie in der Landwirtschaft. Er ist Partner im Projekt ELSA-GEA. vgl. www.ttn-institut.de, www.pflanzen-forschung-ethik.de und www.dialog-gea.de

Zum Weiterlesen und Recherchieren:



- L. Heidbrink, I. Schmidt, B. Ahas (Hrsg.) (2011) *Die Verantwortung des Konsumenten. Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum.* Campus Verlag, Frankfurt/ New York
- R. Meyer (2003) *Potenziale für eine verbesserte Verbraucherinformation.* TAB-Arbeitsbericht Nr. 89. <https://bit.ly/2HyqxS1>
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Außerhumanbereich EKAH (Hrsg.) (2018) *Vorsorge im Umweltbereich. Ethische Anforderungen an die Regulierung neuer (Bio-)Technologien.* <https://bit.ly/2VMWoCj>
- TTN-Umfrage (2017) *Wahlfreiheit und Kennzeichnung bei Genomeditierung (Langfassung).* <https://bit.ly/2MjBXgw>

weltrisiken der Grünen Gentechnik feststellen können. Trotzdem werden sie aufgrund der Anwendung des sogenannten Vorsichtsprinzips nach wie vor einer langjährigen Risikobewertung unterzogen. Aber selbst dann, wenn gentechnisch veränderte Pflanzen eine wissenschaftlich begründete Zulassung erhalten, müssen die aus ihnen hergestellten Lebensmittel besonders gekennzeichnet werden.

Doch wie soll der Verbraucher an der Theke diesen verpflichtenden Hinweis verstehen? Eine verbreitete Schlussfolgerung lautet: „Irgendetwas muss faul sein mit diesen Früchten“, auch wenn Gefahren für Mensch und Umwelt ausdrücklich und nachweislich durch das verschärfte Risikoregime ausgeschlossen werden. Zuletzt sind es daher wohl weltanschauliche, ökonomische oder landwirtschaftspolitische Anliegen und Interessen, die begründen, warum beinahe in ganz Europa geprüfte GVO-Produkte kaum in den Regalen der Supermärkte zu finden sind. De facto stellt der fehlende Markt für GVO-Produkte in Deutschland für den Konsumenten und den Landwirt eine Beschränkung der Wahlfreiheit dar. Die kommunikative Wirkung der Pflichtkennzeichnung erfüllt jedenfalls nicht den Zweck, den das deutsche Gentechnikgesetz ursprünglich mit ihr verfolgte, nämlich „die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebensmittel und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können.“ (§ 1, Abs. 2 GenTG)

Wahlfreiheit als sozialer Wert

Wahlfreiheit in einem ethisch gehaltvollen Sinne meint mehr als bloß individuelle Selbstbestimmung. Es geht darum, die vielen Freiheiten der unterschiedlichen Akteure in einen gerechten, fairen und nachhaltigen Ausgleich zu bringen. Deswegen gilt Wahlfreiheit nicht nur „negativ“ im Sinne eines Abwehrrechts des Konsumenten, sondern auch positiv im Sinne einer „Freiheit zu“. Darauf weisen insbesondere Befürworter der neuen Pflanzenzüchtungstechnologien hin, die die sozialen und ökonomischen Voraussetzungen der Wahlfreiheit herausstellen. Sie betonen, dass Grundbedürfnisse auf dem Feld der Ernährungssicherheit erfüllt sein müssen, damit der Einzelne seine Lebensführung selbstbestimmt gestalten kann. Auch der Schutz der Umwelt und ihre nachhaltige Bewirtschaftung gehören zu dieser positiven Freiheit. Hier gilt der Grundsatz: Um negative Freiheit in Anspruch zu nehmen bedarf es positiver Freiheit als Möglichkeitsraum. Sich für die Sicherstellung einer ausreichenden und qualitativ angemessenen Versorgung mit Lebensmitteln einzusetzen, beschreibt einen solchen Möglichkeitsraum. Er macht Freiheit nicht nur individuell, sondern als soziales Konzept zum Thema. Freilich ist bisher noch offen, ob der Einsatz von Genomeditierung tatsächlich zu einer Verbesserung der Gesundheit oder des nachhaltigen Anbaus führen wird. Sollte dies gelingen, könnte der Einsatz dieser Techniken die Möglichkeiten zu einem umweltverträglicheren Leben erhöhen. Um dies zu ermöglichen, gehört auch die Freiheit von Wissenschaft und Forschung (GG Art 5) zu den elementaren Grundrechten. Ihr folgt der Gesetzgeber, wenn er die Erforschung der Neuen Pflanzenzüchtungstechnologien finanziell unterstützt. Um freilich aus Möglichkeiten Wirklichkeiten werden zu lassen, bedarf es auch in Europa eines Marktzugangs, für den wiederum ein angemessenes Kennzeichnungsregime entscheidend ist.

Wahlfreiheit und Kennzeichnung beim Thema Genomeditierung

Es gibt viele Möglichkeiten, negative und positive Wahlfreiheit für den Verbraucher zu gewährleisten. Freiwillige Labels wie z.B. das Siegel „Ohne Gentechnik“ reagieren auf Präferenzen des Konsumenten, ohne dass sie verpflichtend wären. Er kann wählen, was er für seine eigene Lebensführung am sinnvollsten hält. Ebenso könnten die Neuen Pflanzenzüchtungs-

Zweck des deutschen Gentechnikgesetzes (GenTG) ist



1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können,
3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

technologien Vorteile bringen. Wenn sie halten, was sie versprechen und dies durch entsprechende Labels kommuniziert wird, könnte der Verbraucher mit dem Kauf dieser Produkte Maßnahmen eines nachhaltigen Anbaus fördern oder seiner eigenen Gesundheit etwas Gutes tun. Die Unbedenklichkeit für Mensch und Umwelt ist nicht Gegenstand der Wahlfreiheit. Diese wird durch die Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sichergestellt. Aber dazu benötigt es keine verpflichtende Kennzeichnung des Einsatzes von neuen Technologien bei der Herstellung eines Produkts. Jenseits dieser Sicherheitsaspekte richtet sich die Wahlfreiheit auf die Qualität der Produkte und wer mehr will, kann freiwillig auf Anbieter zurückgreifen, die wie z.B. das Label „Ohne Gentechnik“ darüber hinaus auch noch durch den Ausschluss von Herstellungsverfahren meinen, eine besondere Zusatzleistung für den Verbraucher zu erbringen.

Arbeitsaufträge



1. Lesen Sie den Text. Welche Akteure werden genannt und welche Art Freiheit wird ihnen jeweils zugeordnet?
2. Die Akteure Landwirt, Händler und Konsument stehen beim Ausüben ihrer Rolle in gegenseitiger Abhängigkeit. Überlegen Sie sich dazu ein Beispiel. Diskutieren Sie welche Freiheiten dabei in Einklang gebracht werden müssen und welche Rolle die Kennzeichnung dabei spielen könnte.